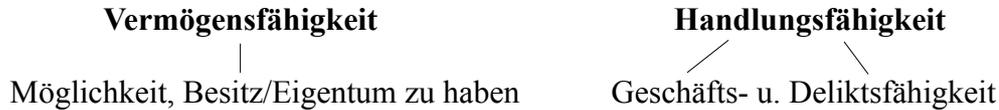


(I) Personenrecht

Die Rechtsfähigkeit unterscheidet sich in:



*zB A schickt Sklave X auf den Markt zum Kauf einer Vase von B.
→ Kaufvertrag kommt mit zw X u B zustande, es handelt sich aber um eine *Naturalobligation* – der Sklave ist daher geschäfts- aber nicht vermögensfähig.
Kauft der Sklave die Sache, erwirbt der Dominus Besitz an der Sache (Besitzerwerb d Gewaltunterworfenen).
(Es gibt 3 Arten der Zurechnung: Besitzerwerb d Gewaltunterworfenen, adjektivische Klagen, Noxalhaftung)

Gewaltunterworfen ist nach römischem Recht die UXOR IN MANU (manus), Hauskinder/söhne (patria potestas) und Sklaven (Besitz/Eigentum).

Geschäftsfähigkeit

- 0 – 7 INFANTES (I)
- 7 – 14 INPUBERES (unter patria potestas) (II)
PUPILLES (wenn sui iuris = pater familias gestorben)
- 14 – 25 MINOR (III)
- >25 PUBERES

(I) INFANTES sind vollkommen geschäftsunfähig; ohne Tutor ist jedes Rechtsgeschäft unwirksam.
(II) INPUBERES beschränkt geschäftsfähig; können nur Geschäfte zu ihrem Vorteil abschließen.

*zB A (13J.) verkauft seine Toga an B.
Die Verpflichtung d A, die Toga zu übergeben, stellt einen Nachteil dar.
Die Verpflichtung d B, den Kaufpreis zu leisten, stellt einen Vorteil dar.
= Es kommt zu keiner Verpflichtung hinsichtlich der Ware;
A verkauft seine Toga an B (13J.).
Die Verpflichtung d A, die Toga zu übergeben, stellt einen Vorteil dar.
Die Verpflichtung d B, den Kaufpreis zu leisten, stellt einen Nachteil dar.
= Es kommt eine Verpflichtung hinsichtlich der Ware zustande (Kaufvertrag);

(III) MINORES sind voll geschäftsfähig. Sie können nur, sofern sie übervorteilt werden, Rechtsmittel gegen den Vertragsabschluss geltend machen: *Bußklage
*exceptio doli
*Rückabwicklung

Wirkt jedoch ein CURATOR beim Vertragsabschluss d MINOR mit, gibt es diese Rechtsmittel nicht.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



zu (II) → **PUPILLES**: hier ist der pater familias gestorben, das vormalige Hauskind ist nun SUI IURIS (Gewaltfrei) und damit rechts- u vermögensfähig.
Dennoch kann ein PUPILLES nur Rechtsgeschäfte abschließen, die zu seinem Vorteil sind (siehe oben II).

Weitere Sonderfälle sind der **FURIOSUS** (Geisteskranke) sowie der **PRODIGUS** (Verschwender). Hier ist die Situation folgende:

	PUPILLUS	FURIOSUS	PRODIGUS
Verfügungsbefugnis (dingl. Berechtig.)	KEINE (ohne Tutor keine Übertragung)	KEINE	KEINE (Veräußerungsverbot)
Geschäftsfähigkeit (Abschluss d CAUSA)	beschränkt geschäftsfähig (nur zum Vorteil)	KEINE	beschränkt geschäftsfähig (s. PUPILLUS)
	bei Verkauf = unwirksam bei Kauf = wirksam		

(II) Besitz

A. BESITZ, BESITZERWERB

Besitz ist die gewollte, faktische Sachherrschaft.

Zum Besitzerwerb müssen grundsätzlich zwei Voraussetzungen gegeben sein:



Markieren von Holzbalken → JA!

Versiegeln von Weinfässern → NEIN!

→ Hier muss unterschieden werden, ob die körperliche Übergabe einer Sache eher einfach oder schwierig ist. Je nachdem reicht das Markieren als ausreichende Kundmachung des ANIMUS, zB Vogel (schwierige Sachübergabe) – ja!

CORPUS

körperliches Naheverhältnis

Grundsätzlich: unbewegliche Sache betreten | bewegliche Sache ergreifen

ODER

Prüfung von ***PUBLIZITÄT** (derivativ: eher ja, originär: eher nein)

***DAUERHAFTIGKEIT**

***EINWIRKUNGSMÖGLICHKEIT**

DRITTER

mind. 2 Voraussetzungen müssen gegeben sein, um CORPUS zu bejahen.

*zB A gibt B vor einem Warenlager den einzigen Schlüssel dafür. Hat B Besitz erworben?
Zu prüfen ist ANIMUS & CORPUS.

ANIMUS → konkludent durch Übernahme des Schlüssels;

CORPUS → Grundsätzlich durch Übergabe, hier jedoch nicht, daher wird geprüft, ob die Mehrzahl der Voraussetzungen für Annahme durch CORPUS gegeben sind:

Publizität (eher ja, weil derivativer Erwerb), Dauerhaftigkeit (ja),

Einwirkungsmöglichkeit Dritter (eher nein, da einziger Schlüssel). CORPUS daher zu bejahen. B hat Besitz erworben.

ist

A legt auf als den seinen gekennzeichneten Wald eine Schlinge aus, ein Eber verfährt sich darin. Hat A Besitz am Eber erworben?

Zu prüfen ist ANIMUS & CORPUS.

ANIMUS → konkludent durch Auslegen der Schlinge;

CORPUS → Grundsätzlich durch Ergreifen, hier jedoch nicht erfolgt. Daher werden die drei Grundvoraussetzungen für CORPUS geprüft: Publizität (eher ja, zwar originärer Besitzerwerb aber gekennzeichnete Wald), Dauerhaftigkeit (nein), Einwirkungsmöglichkeit Dritter (eher gering, da Wald des A). Somit sind 2 von 3 Voraussetzungen gegeben, CORPUS ist zu bejahen. A hat Besitz am Eber erworben.

A ist Mitglied einer Jägerschaft. Mit seinem Pfeil verletzt er ein Reh und verfolgt es.

Zu prüfen ist ANIMUS & CORPUS.

ANIMUS → konkludent durch Verwunden u Verfolgen des Tieres;

CORPUS → Grundsätzlich durch Ergreifen, ist hier jedoch nicht geg. Daher erfolgt Prüfung von drei Grundvoraussetzungen: Publizität (eher nein, originärer Besitzerwerb), Dauerhaftigkeit (nein), Einwirkungsmöglichkeit Dritter (gegeben). Keine der drei Voraussetzungen erfüllt, daher kein CORPUS zu bejahen. A hat keinen Besitz am Reh erworben.

Eigenbesitzer ist derjenige, der eine Sache für sich haben will. Er hat den **ANIMUS REM SIBI HABENDI**.

Fremdbesitzer ist derjenige, der die Sache für jemanden anderen innehaben will. Er hat den **ANIMUS REM ALTERI HABENDI**.

Unmittelbarer Besitzer ist derjenige, der durch CORPUS oder einen Gewaltunterworfenen (der CORPUS vermittelt) besitzt.

Mittelbarer Besitzer ist derjenige, der durch einen **Besitzmittler** (Gewaltfreien) besitzt.

B. BESITZERWERB SOLO ANIMO

Grundsätzlich erwirbt man Besitz durch ANIMUS u CORPUS. Das römische Recht kennt jedoch auch den Besitzerwerb (sowie Besitzerhalt, s entfloherer Sklave) SOLO ANIMO, bei dem ein bereits vorhandenes körperl. Naheverhältnis nicht neuerlich übertragen werden muss.

(1) TRADITIO BREVI MANU – Übergabe kurzer Hand

*zB A verkauft B eine Sache, die B sich zuvor schon bei A geliehen hatte.
Zunächst wird auf ANIMUS+CORPUS geprüft. Vor Verkauf der Sache hat A ANIMUS REM SIBI HABENDI, er ist jedoch mittelbarer Eigenbesitzer, da B die Sache als Detentor für A innehat, und ihm mittels Besitzmittlung CORPUS vermittelt (B ist unmittelbarer Fremdbesitzer).
Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, fasst B **einvernehmlich** mit A Eigenbesitzwillen (=ANIMUS), CORPUS erfolgt grundsätzlich durch Sachübergabe, dies ist hier nicht notwendig, da **unwirtschaftlich**.

(2) CONSTITUTUM POSSESSORUM – Besitzkonstitut

*zB A verkauft B eine Sache, behält sie jedoch weiter zur Leihe. Hat B Besitz an der Sache erworben?
Die Prüfung auf Besitzerwerb erfolgt durch Prüfung auf ANIMUS u CORPUS.
ANIMUS: Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses fasst B **einvernehmlich** mit A Eigenbesitzwillen an der Sache.
CORPUS: Grundsätzlich körperliche Übergabe, dies wäre hier unwirtschaftlich. CORPUS wird B hinkünftig von A als Besitzmittler vermittelt (unmittelbarer Fremdbesitzer). B hat SOLO ANIMO Besitz erworben.

Die Erwerbsarten TRADITIO BREVI MANU und CONSTITUTUM POSSESSORUM ersetzen die TRADITIO und werden daher auch **TRADITIONSSURROGATE** genannt.

EXKURS: Besitz-/Eigentumserwerb SOLO ANIMO von RES MANCIPI

Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch TRADITIO sind ein berechtigter Vormann, Übergabe der Sache sowie eine IUSTA CAUSA. Die Übereignung wird hier durch ein Traditionssurrogat ersetzt. Handelt es sich um eine RES MANCIPI, kann dennoch kein ziviles Eigentum übergehen – der Erwerber wird nur bonitarischer Eigentümer (RES MANCIPI können nur durch MANCIPIATIO oder IN IURE CESSIO übereignet werden). Der Veräußerer hält jedoch nur noch ein **NUDUM IUS QUIRITUM** an der Sache, der bonitarische Eigentümer ist gegenüber ihm stärker.

Klageverlauf: Der bonetarische Besitzer kann mit der ACTIO PUBLICIANA die Sache Herausfordern und der Beklagte Zivile Eigentümer hat die einrede EXCEPTIO IUSTI DOMINII jedoch soll der bonetarische Eigentümer obsiegen und hat daher die REPLICATIO REI VENDITAE ET TRADITAE

C. BESITZERWERB DURCH GEWALTUNTERWORFENE

Nach römischem Recht ist es auch möglich, Besitz durch Gewaltunterworfenen zu erwerben. Wie immer erfolgt der Besitzerwerb hier ANIMO ET CORPUS:

ANIMUS

*IUSSUM

*PECULIUM

CORPUS

a) Besitz am Gewaltunterworfenen

b) Sklave agiert als verlängerter Arm

c) Sklave erwirbt für DOMINUS d CORPUS

EXKURS: Sonderfall **SERVUS FUGITIVUS**

Beim SERVUS FUGITIVUS ist Besitzerhalt SOLO ANIMO möglich. Ein PECULIUM wird fingiert, der generell abstrakte Wille des DOMINUS wird durch den Sklaven konkretisiert.

EXKURS: Besitzerwerb durch Gewaltfreie

Eine Form der direkten Stellvertretung beim Besitzerwerb kennt das römische Recht nicht. Hier wird von zwei verschiedenen Vorgängen ausgegangen: 1.) der Beauftragte erwirbt Besitz und 2.) überträgt diesen in einem gesonderten Schritt an den Auftraggeber.

*zB A schickt B auf den Markt um von C eine Vase zu kaufen.
Zunächst geht Besitz an B über, dieser übereignet ihn anschließend gesondert an A.

Var.: Danach treffen sich A u B auf dem Marktplatz und vereinbaren (in Abwesenheit der Vase), dass die Vase nunmehr A gehöre. Hat A Besitz erworben?

Zu prüfen ist, ob A, ANIMUS und CORPUS an der Vase hat. Im

Zeitpunkt der Vereinbarung fasst A einvernehmlich mit B Eigenbesitzwillen an der Vase. CORPUS erfolgt grundsätzlich durch ergreifen, hier wird die TRADITIO jedoch durch ein Traditionssurrogat ersetzt. Eine gesonderte Übergabe ist nicht notwendig, da dies unwirtschaftlich wäre. CORPUS wird A nunmehr vom Besitzmittler B vermittelt (unmittelbarer Fremdbesitzer). A erwirbt Besitz mittels CONSTITUTUM POSSESSORUM.

D. BESITZERHALT/BESITZVERLUST

UNBEWEGLICHE SACHEN UND SKLAVEN

Grundsätzlich wird Besitz wie beim Erwerb auch durch ANIMUS+CORPUS erhalten. Bei unbeweglichen Sachen und Sklaven ist der Besitzerhalt jedoch auch **SOLO ANIMO** möglich. Bei einem SERVUS FUGITIVUS bleibt der Besitz so lange erhalten, bis er in die Gewalt einer fremden Person gerät.

Bei Grundstücken bleibt der Besitz solange erhalten, bis *ein Wiederbemächtigungsversuch scheitert oder *auf diesen verzichtet wird oder eine *gewaltsame Vertreibung erfolgt.

BEWEGLICHE SACHEN

Bei beweglichen Sachen erfolgt der Besitzerhalt durch CUSTODIA. Besitz geht erst verloren, wenn die CUSTODIA verloren ist (jederzeitige Zugriffsmöglichkeit).

EXKURS: EIGENTUMSVERLUST

Eigentum verliert, wer die Sache *freiwillig preisgibt (**DERELIKTION**) oder wer *keine Aussicht auf Wiedererlangung hat.

*zB A fährt mit dem Schiff auf den Tiber. Eine seiner Marmorsäulen fällt in den Fluss.

→ BESITZ: A verliert durch Versenkung die CUSTODIA u daher auch Besitz.

→ EIGENTUM: A gibt die Sache weder preis noch hat er keine Aussicht auf Wiedererlangung, die Marmorsäule bleibt in seinem Eigentum.

A fährt mit dem Schiff auf das Meer, dort versenkt er einen Ring.

→ BESITZ: A verliert durch die Versenkung CUSTODIA u daher auch Besitz.

→ EIGENTUM: A gibt den Ring zwar nicht preis, hat aber keine Aussicht auf Wiedererlangung. A verliert auch Eigentum.

A geht mit Reh an der Leine spazieren, das Reh reißt aus. A verfolgt es.

→ BESITZ: A verliert die CUSTODIA (jederzeitige Zugriffsmöglichkeit) und dadurch auch Besitz.

→ EIGENTUM: A gibt die Sache weder preis, noch hat er keine Aussicht auf Wiedererlangung (er verfolgt das Reh). Eigentum bleibt erhalten.

Var. Das Reh verschwindet im tiefsten Wald.

Verlust auch des Eigentums weil das Reh unwiderruflich weg ist und daher keine Aussicht auf Wiedererlangung besteht.

(III) Eigentum

Falllösungsschema zur Prüfung von Eigentumserwerb:

- 1.) derivativer Eigentumserwerb ?
- 2.) originärer Eigentumserwerb ?
- 3.) REI VINDICATIO ?

A. DERIVATIVER EIGENTUMSERWERB

Derivativer Eigentumserwerb ist der Eigentumserwerb vom berechtigten Vormann (Eigentümer od Verfügungsberechtigter). Man unterscheidet:

- *RES MANCIPI (Sklaven, Trag- u Lasttiere, italische Grundstücke)
können **nur** durch **MANCIPIATIO** u **IN IURE CESSIO** übertragen werden
- *RES NEC MANCIPI
können durch **TRADITIO** und **IN IURE CESSIO** übertragen werden

TRADITIO

Die Voraussetzungen für derivativen Eigentumserwerb durch TRADITIO sind:

- 1.) der Vormann ist dinglich berechtigt (dh Eigentümer od Verfügungsbefugter)
- 2.) es liegt eine Übergabe vor (od zumindest Traditionssurrogat)
- 3.) es liegt eine IUSTA CAUSA vor (Kauf, Schenkung, Tausch,...)

zu IUSTA CAUSA: liegt keine eindeutige IUSTA CAUSA vor, herrscht meist Dissens (siehe Bsp.). In diesen Fällen kann mit **Größenschluss** oder **CAUSA SOLVENDI** gearbeitet werden:

*zB A will B Geld schenken. B glaubt jedoch, es als Darlehen zu erhalten.

Grundsätzlich herrscht hier DISSENS; Daher kein Vertrag.

Mit Hilfe des Größenschlusses kann aber folgendes behauptet werden: wer Geld schenken will, der will es auch als Darlehen geben. Zwischen A u B kommt ein MUTUUM zustande.

A übergibt 10.000 im Glauben an bestehende Schulden aus einem Testament. B nimmt das Geld entgegen, glaubt aber an die Tilgung von Schulden aus einer STIPULATIO.

Grundsätzlich herrscht hier wieder DISSENS; der Eigentumserwerb würde an der IUSTA CAUSA scheitern.

Hier wird jedoch eine CAUSA SOLVENDI angenommen – es soll eine Schuld getilgt werden, dabei ist es egal, aus welchem Vertrag. Die CAUSA SOLVENDI gilt hier als IUSTA CAUSA und lässt den derivativen Eigentumserwerb zu.

B. ORIGINÄRER EIGENTUMSERWERB

(1) durch **USUCAPIO**

USUCAPTIO bezeichnet die Ersitzung von Eigentum und fällt unter originären Eigentumserwerb. Ersitzungsbesitz kommt dann zustande, wenn vom nichtberechtigten Vormann erworben wird. Unter folgenden fünf Voraussetzungen:

***RES HABILIS**

Der Gegenstand muss eine RES HABILIS sein, sprich keine RES EXTRA COMMERCIIUM od RES FURTIVA.

***POSSESSIO**

Der Ersitzer muss Besitz am Gegenstand erlangen, weiters müssen alle Voraussetzungen im Zeitpunkt des Besitzerwerbs gegeben sein.

***BONA FIDES**

Der Ersitzer muss gutgläubig sein, er darf vom rechtl Mangel im Zeitpunkt der possessio noch nichts wissen – aber MALA FIDES SUPERVENIENS NON NOCET! Schlechter Glaube der sich nachträglich einstellt schadet nicht

***IUSTA CAUSA**

Es muss ein gültiges Rechtsgeschäft zugrunde liegen;
BONA FIDES kann Irrtum über Geschäftsfähigkeit heilen.

***TEMPUS**

Die Ersitzungsfrist bei unbeweglichen Sachen beträgt 1 Jahr, bei beweglichen Sachen 2 Jahre.

Nach Ablauf der Ersitzungsfrist hat der Erwerber originär Eigentum an der Sache erworben. Die Klage des Ersitzungsbesitzers ist die **ACTIO PUBLICIANA**, er ist außerdem Interdiktesgeschützt, der zivile - hat jedoch gegenüber dem bonitarischen Eigentümer die EXCEPTIO IUSTI DOMINII als Einrede. (bei Übereignung vom Nichteigentümer oder Verfügungsbefugten ist hier Schluss und es gibt keine replicatio rei vinditae et traditae) Der Zivile hat die schwächere Position REPLICATIO REI VENDITAE ET TRADITAE des bonitarischen Egt., und wird gegenüber den zivilen Eigentümers obsiegen.

*zB A wird eine Sache gestohlen, diese verkauft B an C.

A (NE) verkauft u tradiert B ein Grundstück. B verlässt das Grundstück.

C (NE) verkauft darauf dasselbe Grundstück an D.

A – B :

Zunächst wird der derivative Eigentumserwerb geprüft. Dieser scheitert bereits an der ersten Voraussetzung: A hat keine dingl. Berechtigung am Grundstück (NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST, QUAM IPSE HABET).

Nun wird originärer Eigentumserwerb durch USUCAPIO geprüft.

Voraussetzungen: res habilis (geg.), possessio (geg.), iusta causa (geg.), bona fides (geg.), B wird Ersitzungsbesitzer, die Frist beginnt mit Besitzerwerb zu laufen.

C – D :

siehe A – B. D wird Ersitzungsbesitzer.

In diesem Fall handelt es sich um eine Juristenkontroverse:

- (1) B ist der stärkere, PRIOR TEMPORE – PRIOR IURE!
B hat ACTIO PUBLICIANA gg D.
- (2) D als Besitzer ist stärker; MELIOR EST CAUSA POSSIDENTIS.
B hat keine ACTIO D.

A (NE) verkauft u tradiert B ein Grundstück des E. E stirbt, A beerbt E.

Darauf verkauft u manzipiert A das Grundstück an C.

A (NE) – B:

Derivativer EW scheidet; Originärer kommt zustande, A wird Ersitzungsbesitzer;

E – A:

Durch die Erbschaft wird A ziviler Eigentümer des Grundstücks, es kommt zur **UNIVERSALSUKZESSION** → **KONVALESZENZ** = Da A ziviler Eigentümer wird, wird B nachträglich bonitarischer Eigentümer!

A – C:

C erwirbt ziviles Eigentum am Grundstück, derivativer EW kommt zustande. Jedoch erwirbt er nur das NUDUM IUS QUIRITUM, da A ihm nicht mehr übertragen kann als er selbst hat.

NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET

C kann zwar gg B die REI VINDICATIO anstrengen, B hat dagegen C jedoch die EXCEPTIO REI VENDITAE ET TRADITAE.

(2) durch **USUSFRUCTUS** (Fruchterwerb)

Man unterscheidet natürliche Früchte (Obst, geborenes Kalb) und zivile Früchte (Miete, Pacht, ...).

Definition: **Eine Frucht ist der wiederkehrende Ertrag einer Muttersache, der ohne Beeinträchtigung der Substanz der Muttersache gezogen wird.**

(A) **SEPARATIO** (Trennung)

Grundsätzlich gilt, dass der Eigentümer der Muttersache auch Eigentümer der Frucht wird.

Der **BONAE FIDEI POSSESSOR** ist jedoch stärker als der Eigentümer, er erwirbt durch SEPARATIO originär Eigentum an der Frucht.

Über die BONA FIDES des Besitzers herrscht jedoch eine

Juristenkontroverse:

- a) er muss im Zeitpunkt der SEPARATIO gutgläubig sein,
- b) er muss nur im Zeitpunkt des Besitzerwerbs der Muttersache gutgläubig sein.

(B) **PERCEPTIO** (Ergreifen)

Grundsätzlich kann nur der Pächter vom Verpächter durch Ergreifen derivativ Eigentum an den Früchten erwerben.

*zB A verpachtet eine Obstplantage an B. FÜR C pflückt Äpfel.

1.) Definition Frucht

2.) C pflückt die Äpfel dolos mit Bereicherungsabsicht; Originärer Eigentumserwerb durch SEPARATIO ist jedoch nur dem bonae fidei possessor möglich; FÜR ist nicht bona fides; daher scheitert der originäre Eigentumserwerb; A hat gg C REI

VINDICATIO/CONDUCTIO FURTIVA – ACTIO FURTI

A erntet gutgläubig die Früchte des zivilen Eigentümers E.

1.) Definition Frucht

2.) A ist bonae fidei possessor, kann durch SEPARATIO originär Eigentum an den Früchten erwerben (er geht vor dem ziv. Eigentümer). A hat gg. E die REI VINDICATIO.

(3) durch **OCCUPATIO** (Aneignung)

Als OCCUPATIO bezeichnet man die Aneignung eines Gegenstands, um daran unmittelbar originär Eigentum zu erwerben. Die Voraussetzungen sind:

* **RES NULLIUS** (herrenlose Sache) sowie * **POSSESSIO** (Besitz a d Sache).

Bei Tieren wird folgende Unterscheidung getroffen:

*Haustiere: bei Haustieren, selbst wenn sie entlaufen sind, handelt es sich nicht um eine RES NULLIUS! Man kann an ihnen nicht durch OCCUPATIO Eigentum erwerben!

*wilde Tiere: bei wilden Tieren handelt es sich um eine RES NULLIUS, sobald sie nach Gefangenschaft wieder in ihre natürliche Freiheit entkommen, und der vorherige Eigentümer keine Aussicht auf Wiedererlangung hat, so werden sie erneut zur RES NULLIUS.

*gezähmte Tiere: solange sie ihre **CONSUETUDO REVERTENDI** behalten, verbleiben sie im Eigentum des Zähmers. Verlieren sie diese, werden sie erneut zur RES NULLIUS.

(4) durch **ACCESSIO** (Verbindung)

Man muss grundsätzlich unterscheiden ob zwei bewegliche Sachen miteinander (a) oder eine bewegliche Sache mit einem Grundstück (b) verbunden werden.

a) Werden zwei bewegliche Sachen miteinander verbunden, so muss **feste** von **loser Verbindung** unterschiedet werden (feste Verbindung = die Gegenstände können nur mehr durch Beschädigung oder unverhältnismäßig großem Aufwand getrennt werden).

- **feste Verbindung** : Bei der festen Verbindung gilt der Grundsatz: **ACCESSIO CEDIT PRINCIPALI** – die Nebensache folgt, was ihr rechtliches Schicksal betrifft, der Hauptsache.
Der zivile Eigentümer der Hauptsache erwirbt originär Eigentum an der Nebensache.
Der ehemalige Eigentümer der Nebensache hat eine **ACTIO IN FACTUM** auf Wertersatz, befindet sich die Sache bei ihm hat er gegen die **REI VINDICATIO** des Eigentümers d Hauptsache eine **EXCEPTIO DOLI** für Ersatz des Eigentumsverlustes.
- **lose Verbindung** : Bei der losen Verbindung bleiben die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse erhalten, man kann mittels **ACTIO AD EXHIBENDUM** auf Trennung klagen und anschließend den Gegenstand mittels **REI VINDICATIO** vindizieren.

b) Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück Verbunden, geschieht bei der losen Verbindung dasselbe wie bei zwei beweglichen Sachen (so).
Bei der festen Verbindung hingegen (fundamentiertes Haus, verwurzelte Pflanzen) gilt der Grundsatz **SUPERFICIES SOLO CEDIT** – die verbundene Sache geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Sonderfall: Bauführung

- a) Wenn jemand auf eigenem Grund mit fremden Material baut, hat der Materialeigentümer folgende Ansprüche:
 - einzelne Teile : kein Anspruch auf Trennung, es kann nur mittels **ACTIO DE TIGNO IUNCTO** doppelter Wertersatz gefordert werden.
 - gesamtes Haus: wurde das gesamte Haus mit fremdem Material gebaut, gibt es eine Differenzierung zwischen gutgläubigem (Wertersatz mittels **ACTIO IN FACTUM**) oder schlechtgläubigem (**FURTUM!** **CONDICTIO FURTIVA**, etc.) Bau.
- b) Wenn jemand auf fremdem Grund mit eigenem Material gebaut hat, erwirbt der Grundstückseigentümer wegen **SUPERFICIES SOLO CEDIT** Eigentum am Bauwerk. Ist der Bauführer gutgläubig, hat er die **ACTIO IN FACTUM** auf Wertersatz, war er schlechtgläubig, nur ein **IUS TOLLENDI** (Wegnahmerecht).

Sonderfall: TABULA PICTA

- A malt auf der Tafel des B mit eigenen Farben ein Bild, die Tafel bleibt bei A.
 - Grundsätzlich gilt: **ACCESSIO CEDIT PRINCIPALI**, somit wäre der Eigentümer der Tafel auch Eigentümer der bemalten Tafel geworden.
 - In diesem Fall entscheiden die Juristen jedoch anders, die künstlerische Arbeit des A wird höher geschätzt als das ursprüngliche Eigentum a d Tafel des B, die bemalte Tafel steht nunmehr im Eigentum des A.
 - B kann mittels **ACTIO IN FACTUM** Wertersatz für die Tafel fordern.

weitere Klagen: **ACTIO AD EXHIBENDUM**
geht auf Teilung von lose verbundenen Gegenständen
VINDICATIO PRO PARTE
geht auf Teilung von vermengten Substanzen gleicher Güte
ACTIO COMMUNI DIVIDUNDO
geht auf Teilung von Miteigentum (CONDOMINIUM).

(5) durch **SPECIFICATIO** (Verarbeitung)

SPECIFICATIO ist die Verarbeitung eines Gegenstandes, die einen neuen Gegenstand erschaffen lässt und unter Umständen zum originären Eigentumserwerb an diesem erschaffenen Gegenstand führt.

Bezüglich des originären Eigentumserwerbs durch **SPECIFICATIO** gibt es zwei konträre, sowie eine verbindende Rechtsmeinung:

***SABINIANER**: Die Sabinianer geben dem Stoff des Gegenstands die ausschlaggebende Bedeutung: solange sich der Stoff einer Sache nicht verändert, geht die Sache nicht unter und es kann kein originäres Eigentum an einer neuen Sache erworben werden.

***PROKULIANER**: Die Prokulianer stellen die Form in den Mittelpunkt, sobald sich die Form eines Gegenstands ändert, ist der alte Gegenstand untergegangen und man kann am neuen originär Eigentum erwerben.

*Die **MEDIA SENTENTIA** beschließt schlussendlich, dass es auf die Rückführbarkeit in den Ausgangszustand ankommt: ist der Gegenstand nicht rückführbar, so hat der Verarbeiter originär Eigentum an der neuen Sache erworben.

EXKURS: Originärer Eigentumserwerb an Geld

Geld nimmt insofern eine Sonderstellung ein, als dass man an fremden Geld durch

*Vermengung mit eigenem Geld oder

*gutgläubiges Ausgeben

originär Eigentum erwerben kann.

C. EIGENTUMSSCHUTZ ZWISCHEN LITIS CONTESTATIO UND URTEIL

LITIS CONTESTATIO bezeichnet den Beginn des Verfahrens aufgrund der Eigentumsklage (Geltendmachung einer Eigentumsklage). Hier herrschen Sonderregelungen bezüglich des Fruchterwerbs und der Haftung/Gefahrtragung für den Untergang der Sache:

a) Fruchterwerb zw **LITIS CONTESTATIO** und Urteil

Grundsätzlich gibt es gute Gründe, weswegen der Beklagte auch nach **LITIS CONTESTATIO** noch Besitzer der geforderten Sache bleiben soll (ua wirtschaftliche Gründe). Wer jedoch Anspruch auf die gezogenen Früchte zwischen Klagshebung und

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

[jus.vsstoe-wien.at](https://www.jus.vsstoe-wien.at)



Weil es Dein Studium ist!

Urteil nach erfolgreicher Geltendmachung der Eigentumsklage hat, ist Gegenstand einer Juristenkontroverse:

1.) Einerseits meinen Pomponius u Paulus, dass der ursprüngliche BONAE FIDEI POSSESSOR einer Sache mit Klageerhebung grundsätzlich MALA FIDES würde, und damit ein gutgläubiger Fruchterwerb per se nicht mehr möglich ist.

Da grundsätzlich der Eigentümer der Muttersache mit SEPARATIO Eigentum an den Früchten erwirbt, hat der Kläger nach gewonnenem Prozess nicht nur Anspruch auf die gezogenen (FRUCTES PERCEPTI) Früchte, sondern auch auf die möglichen (FRUCTES PERCIPIENDI) Früchte.

2.) Iulian sieht hier jedoch einen Fall des MALA FIDES SUPERVENIENS NON NOCET und bejaht auch nach LITIS CONTESTATIO noch den gutgläubigen originären Eigentumserwerb des BONAE FIDEI POSSESSOR.

b) Untergang der Sache zw LITIS CONTESTATIO und Urteil

Geht eine Sache zw Urteilsurhebung und Urteilsverkündung unter, so haftet der Beklagte generell für **DOLUS** und **CULPA** sowie für **CUSTODIA** nach dem **UTILITÄTSPRINZIP** (als Besitzer/Verwender hat der Beklagte hier wohl den Nutzen und haftet auch dafür).

Bei **VIS MAIOR** liegt wiederum eine Juristenkontroverse vor:

1.) Prokulianer sehen hier das **RESTITUERE-Prinzip** verwirklicht, und meinen, dass der Beklagte dem obsiegenden Kläger Wertersatz zu leisten hätte (ihn so zustellen, als hätte er die Sache bereits bei LITIS CONTESTATIO herausgegeben).

2.) Sabinianer sehen hier nach dem Grundsatz **CASUM SENTIT DOMINUS** keine Haftungsansprüche gegen den Beklagten, er hat keinen Wertersatz zu leisten.

D. SERVITUTEN / DIENSTBARKEITEN

Ein Servitut ist ein beschränktes dingliches Recht an einer fremden Sache, bei dem der Eigentümer der dienenden Sache zu einem bestimmten dulden oder unterlassen verpflichtet ist.

Man unterscheidet **PERSONAL-** (höchstpersönliches Recht, endet mit Tod des Berechtigten) und **REALSERVITUTEN** (zB Wegerecht, Servitut d AQUAE DUCTUS; veräußer- u. vererbbar).

Voraussetzung von Realservituten ist 1.) Nachbarschaft und 2.) Nützlichkeit.

Die Klage des Eigentümers gegen unerwünschte Störung durch Dritte ist die **ACTIO NEGATORIA** (auch zB gg Überschreitung eines Servituts).

E. PFANDRECHT

Definition

Das Pfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung seiner gesicherten Forderung aus der Sache zu befriedigen.

Voraussetzungen für die Entstehung eines Pfandrechts sind:

- 1.) Die Pfandabrede (**CONVENTIO PIGNORIS**)
- 2.) **Dingl. Berechtigung des Pfandbestellers**
Eigentümer, Verfügungsbefugter oder Verpfändungsbefugter denn :
„Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet“
- 3.) **Bestehende Forderung (Akzessorietät des Pfandrechts!)**

Entstehung eines Pfandrechts:

1. durch **CONVENTIO PIGNORIS**
2. durch stillschweigende Abrede – **PIGNUS TACTIUM**
3. durch Gesetz: Wenn man einen Aufwand für die Sache hat, zb. Wertsteigerung, Darlehen oder auch Rettung der Sache

Ein Pfandrecht kann sowohl als **Faustpfand** (mit Übergabe) als auch als **besitzloses Pfand** (der Pfandbesteller behält die Pfandsache) eingeräumt werden.

Das Pfand bestellen kann der Schuldner, oder auch ein Dritter für den Schuldner.

Die dingl. Klage des Pfandgläubigers ist allg. die **ACTIO PIGNERATICIA IN REM** auf Herausgabe der Pfandsache gegen den Schuldner, sowie die **REI VINDICATIO PIGNORIS** gegen jeden Dritten, der die Pfandsache innehat.

Der obligatorische Anspruch aus dem Pfandrecht, der sogenannte **Pfandrealvertrag**, kommt erst mit **DATIO** (Übergabe) der Pfandsache zustande (Schuldrechtliche Dimension); Er gehört zu den Realverträgen und verlangt :

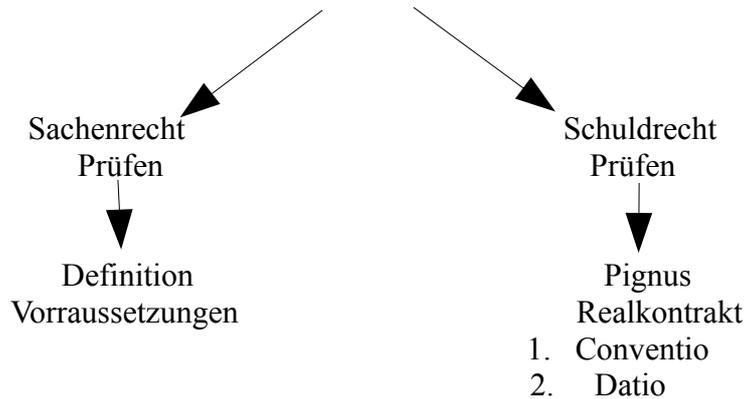
CONVENTIO + DATIO.

Die Klage des Pfandgläubigers ist hier die **ACTIO PIGNERATICIA IN PERSONAM CONTRARIA** (auf Bestellung eines neuen Pfandes, sofern der Schuldner nicht dinglich berechtigt war), die des Pfandschuldners ist die **ACTIO PIGNERATICIA IN PERSONAM DIRECTA** (auf Herausgabe der Pfandsache nach Erlöschen der Schuld; auf das **SUPERFLUUM**).

Pfandrecht

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:



Ablauf besitzloser Pfandsachen:

1. Pfandabrede (conventio pignoris)
2. Pfandgläubiger kann mit actio pigneraticia in rem gegen Pfandbesteller (auf Herausgabe) Klagen, gegen Dritte mit vindicatio pignoris auf Herausgabe
3. Wenn dann eine Übergabe (DATIO) geschieht wird der PIGNUS = Pfandrealvertrag perfekt (Schuldrechtlichervertrag)

Dem Pfandgläubiger steht die Klage **Actio pigneraticia in personam contraria** zur Hingabe einer neuen Pfandsache wenn kein Pfandrecht vermittelt wurde zu.

Nach Erlischen der Schuld Klage für den Schuldner: **actio pigneraticia in personam directa** auf 1. Rückgabe und 2. Superfluum

Falllösungsschema:

Schuldner (S) nicht Eigentümer - verpfändet Gläubiger (G) eine Sache besitzlos

1. Pfandrecht ist das Beschränkte dingliche Recht an einer fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Schuld aus der Sache zu befriedigen
2. Voraussetzung für das Pfandrecht sind die Pfandabrede Conventio Pignoris, die Dingliche Berechtigung an der Sache od. Zumindest Verfügungsbefugt (NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET) und die Forderung muss bestehen (AKZESSORITÄT)
3. Das Pfandrecht scheitert an der dinglichen Berechtigung des Pfandbestellers
4. Kein Pfandrecht Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet
5. Der Pfandgläubiger hat keine Actio pigneraticia in rem da
6. Pignus (Pfandrealvertrag) kommt nicht zustande weil die dafür notwendige DATIO fehlt

Schuldner (S) nicht Eigentümer - verpfändet Gläubiger (G) eine Sache besitzlos mit

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Faustpfand

1. Pfandrecht ist das Beschränkte dingliche Recht an einer Fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Schuld aus der Sache zu befriedigen
2. Voraussetzungen für das Pfandrecht sind die Pfandabrede *Conventio Pignoris*, die Dingliche Berechtigung an der Sache od. Zumindest Verfügungsbefugt *NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPS HABET* und die Forderung muss bestehen (AKZESSORITÄT)
3. Das Pfandrecht scheidet an der dinglichen Berechtigung des Pfandbestellers
4. Kein Pfandrecht *Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*
5. Jedoch wurde das *PIGNUS* für die Entstehung eines Pfandrealtvertrages mit *DATIO* (Übergabe/Faustpfand) erfüllt
6. Der Pfandgläubiger hat mit der *ACTIO PIGNERATICA IN PERSONAM CONTRARIA* die Möglichkeit ein andere/neue Pfandsache zu verlangen.

Fall: Schulder (S) hat gegenüber dem Gläubiger (G) eine Forderung offen von 100. Dies wird mit zwei Sklaven X und Y zu je im Wert von 50 als Pfand bis zur Zahlung besichert. Als schon 50 von den 100 an G von S zurückbezahlt wurden, möchte S einen Sklaven aus dem Pfand zurück haben.

1. Schuldner klagt mit der *Rei Vindicatio* auf Herausgabe eines Sklaven
2. G aber kann diese mit der *EXCEPTIO PIGNERATICA* erfolgreich abwehren
3. Prinzip der ungeteilten Pfandhaftung
4. S kann erst mit Erlischen der Schuld bei G die Pfandsache herausfordern (AKZESSORITÄT)

*Es gilt das **Prinzip der ungeteilten Pfandhaftung** AKZESSORITÄT → selbst wenn bereits ein Teil der Schuld getilgt ist, bleibt der Zugriff auf die gesamte(n) Pfandsache(n) erhalten, bis die Schuld erlischt.

Falllösungsschema:

*zB **S verpfändet G eine Sache des E als besitzloses Pfand;
E stirbt, S beerbt den E.**

1. Pfandrecht ist ein beschränkt dingliches Recht an einer fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Schuld aus der Sache zu Befriedigen.
2. Voraussetzung für ein Pfandrecht ist eine Pfandabrede „*conventio pignoris*“, Akzessorität und weiters die dingliche Berechtigung des Pfandbestellers „*Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet*“
→ Hier kommt es zu einem Fall der **KONVALESZEN (Heilung)!**
3. Zunächst erwirbt G kein Pfandrecht mangels dingl. Berechtigung des Schuldners.
4. Durch das Zusammenfallen der Person des zivilen Eigentümers und des Schuldners wird dieser Mangel geheilt und dem G nunmehr eine analoge Klage (*ACTIO UTILIS*) auf Herausgabe der Pfandsache gewährt.

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

Var. S stirbt, E beerbt den S.

→ Im umgekehrten Fall vereinigt sich die Person des Schuldners und ziviler Eigentümer auf Eigentümerseite, E ist nun damit konfrontiert sein bisher unbelastetes geglaubtes Eigentum mit einem Pfandrecht belastet zu sehen. Da er dies aber nie wollte, wird G gegen den E keine ACTIO UTILIS gewährt; G hat kein dingliches Pfandrecht an der Sache des E.

Var. S verpfändet G eine Sache des E als Faustpfand.

Zu prüfen ist das gültige Zustandekommen eines Pfandrechts des G;

1. Pfandrecht ist das beschränkte dingliche Recht an einer Fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Schuld aus der Sache zu befriedigen
2. 3 Voraussetzungen: a.) Pfandabrede-CONVENTIO PIGNORIS (geg.),
b.) dingl Berechtigung des Vormanns (nicht geg.)
NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET
c.) Forderung muss bestehen (AKZESSORITÄT) (geg.)
→ **G hat kein gültiges Pfandrecht an der Sache.**
3. Durch die erfolgte **DATIO** ist aber schon ein Pfandrealtvertrag zustande gekommen, G kann mittels ACTIO PIGNERATICIA IN PERSONAM CONTRARIA die Bestellung eines neuen Pfands verlangen.

VERPFÄNDUNG EINER GESAMTSACHE

Eine Gesamtsache ist eine Mehrzahl körperlich verschiedener Gegenstände, die wirtschaftlich zusammengehören (zB Warenlager, Schafherde,...).

Eine Gesamtsache kann auch verpfändet werden, hier hat der Gläubiger im Falle der Fälligkeit und Nichterfüllung der Schuld Zugriff auf alle Gegenstände innerhalb der Gesamtsache, die sich im Zeitpunkt der Fälligkeit und Nichterfüllung im zivilen Eigentum des Pfandschuldners befinden.

Der Pfandschuldner kann während des Fortbestehens der Schuld mit der Gesamtsache frei wirtschaften, hier wird eine Zustimmung des Pfandgläubigers angenommen, da es dem Vermögen des Pfandschuldners zuträglich ist.

DAS PIGNUS TACITUM BEI LOCATIO CONDUCTIO REI

1.) Miete:

Der Vermieter hat ein PIGNUS TACITUM (stillschweigend vereinbartes Pfandrecht) an allen vom Mieter dauerhaft in die Bestandssache eingebrachten Gegenstände (INVICTA ILLATA) die in dessen zivilem Eigentum stehen.

Bei Mitzinszahlungsausfall oder Fälligkeit von anderen Kosten (zB Beschädigungen an der Wohnung) hat der Vermieter ein **PERKLUSIONSRECHT**, er kann direkt auf die INVICTA ILLATA zugreifen;

Tilgt der Mieter die Schuld, kann er mittels **INTERDICTUM DE MIGRANDO** die verpfändeten Gegenstände Rückfordern.

2.) Pacht:

Der Pächter hat an allen vom Verpächter gezogenen Früchte (die er durch PERCEPTIO erworben hat) aus der Pachtsache ein PIGNUS TACITUM.

Der Pächter hat kein Perklusionsrecht, aber eine **ACTIO SERVIANA** Herausgabe der betroffenen Früchte.

Miete	Pacht
Pignus tacitum	Pignus Tacitum
Invecta Illata	Früchte (Perceptio)
Der Mieter hat Perklusionsrecht	Verpächter hat Actio Serviana
Mieter hat Interdictum de Migrando	nichts

*Zusätzlich durch CONVENTIO oder PIGNUS TACITUM kann ein Pfandrecht auch vom Gesetz vorgeschrieben sein, zB wenn eine Aufwendung für eine Sache des Schuldners getätigt wird, so entsteht automatisch an dieser Sache ein Pfandrecht des Gläubigers.

*zB A gibt B ein Darlehen zur Reparatur seines Schiffes.

→ A hat aufgrund der gesetzlichen Regelungen ein Pfandrecht am Schiff des B.

VERKAUF VON BEWEGLICHEN & UNBEWEGLICHEN, MIT EINEM PFANDRECHT BELASTETEN SACHEN

Der Pfandschuldner hat grundsätzlich keine Verfügungsbefugnis an besitzlos verpfändeten beweglichen Gegenständen, jeder derivative Eigentumserwerb Dritter würde an fehlender dingl. Berechtigung (res furtiva!) des Pfandschuldners scheitern. Auch ein originärer Erwerb durch USUCAPIO scheitert an der res habilis, da der Pfandschuldner in Bereicherungsabsicht handeln würde und dadurch der verpfändete Gegenstand eine RES FURTIVA ist.

Das Pfandrecht besteht weiterhin an der Sache, der Pfandschuldner bleibt auch Eigentümer. Der Pfandgläubiger hat gegen jeden Inhaber die REI VINDICATIO PIGNORIS.

An unbeweglichen Gegenständen (Grundstücken) gibt es kein FURTUM, hier käme ein Eigentumserwerb Dritter in Frage. Gemäß NEMO PLUS IURIS TRANSFERRE POTEST QUAM IPSE HABET erwirbt der Dritte aber belastetes Eigentum, der Pfandgläubiger hat weiter gg ihn eine REI VINDICATIO PIGNORIS.

*Stimmt der Pfandgläubiger einer Veräußerung zu, wird dies als Verzicht auf das Pfandrecht gewertet! Der ehemalige Pfandschuldner kann nun unbelastetes Eigentum veräußern.

VERWERTUNG DER PFANDSACHEN

Der Pfandgläubiger kann sich grundsätzlich durch Verkauf der Pfandsache befriedigen, im Zeitpunkt der Fälligkeit und Nichterfüllung der Schuld durch den Pfandschuldner hat der G ein Verfügungsbefugnis an der Pfandsache.

Dem Pfandgläubiger steht jedoch nur der Wert seiner Forderung zu, jeder erzielte Mehrwert (SUPERFLUUM) ist dem Pfandschuldner zurück zu erstatten – dieser hat im Pfandrealtvertrag Anspruch darauf und kann ihn mittels ACTIO PIGNERATICIA IN PERSONAM DIRECTA geltend machen.

Verkauft der Gläubiger die Pfandsache vor Fälligkeit der Schuld, so scheidet jeder derivative Eigentumserwerb Dritter an der fehlenden dingl. Berechtigung des Pfandgläubigers, jede USUCAPIO an dem Umstand der RES FURTIVA (G hätte Bereicherungsabsicht!).

Im Pfandrecht liegt also eine RES FURTIVA vor, wenn

- *S die Pfandsache ohne Zustimmung des G veräußert,
- *G die Pfandsache vor Fälligkeit der Schuld veräußert.

MEHRFACHVERPFÄNDUNG

Dem Pfandschuldner ist es generell möglich, eine Pfandsache zur Besicherung mehrerer Forderungen zu verwenden. Die Reihenfolge der Pfandgläubiger wird hier nach dem **Prioritätsprinzip** bestimmt – abhängig vom Zeitpunkt der Verpfändung.

Grundsätzlich ist der frühere Pfandgläubiger stärker, als derjenige, der seine Forderung später Besichert hat (**PRIOR TEMPORE, POTIOR IURE**).

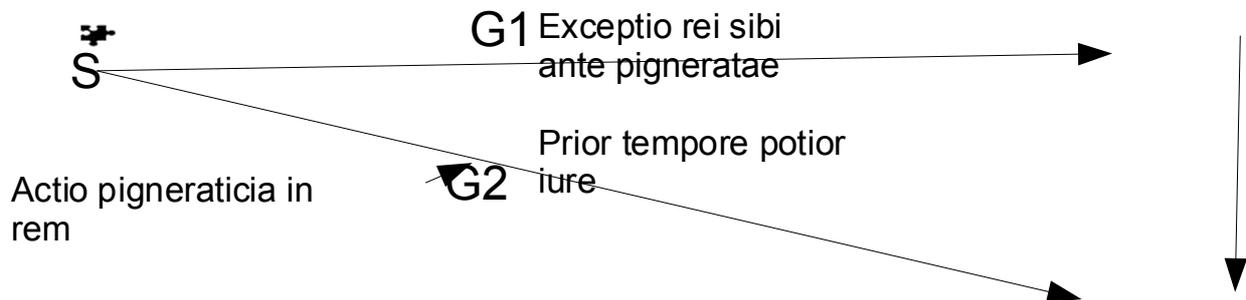
Ein in der Reihenfolge nachfolgender Pfandgläubiger hat aber das **IUS OFFERENDI AC SUCCIDENDI**, er kann dem vorgereichten Gläubiger dessen Forderung abkaufen, und nunmehr seine Position in der Reihenfolge einnehmen und so über die Verwertung des Pfandes bestimmen.

Will ein nachgereichter Pfandgläubiger mittels ACTIO PIGNERATICIA IN REM auf die Pfandsache zugreifen, so hat der erstgereichte die EXCEPTIO REI SIBI ANTE PIGNATAE.

Ist die Pfandsache in Besitz eines nachgereichten Gläubigers, so hat der Erstgereichte eine VINDICATIO PIGNORIS gg den nachgereichten, welcher naturgemäß mit der EXCEPTIO REI SIBI QUOQUE PIGNATAE entgegen wird. Um zu obsiegen, hat der erstgereichte Gläubiger eine REPLICATIO REI SIBI ANTE PIGNATAE.

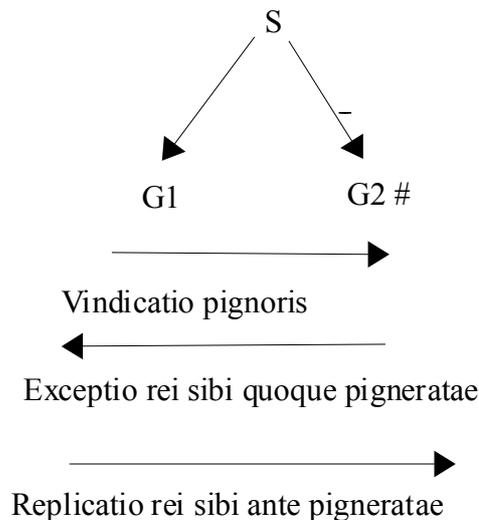
Das Prioritätsprinzip wird nur durchstoßen, wenn ein Gläubiger eine Leistung besichern lässt, die zu einer Wertsteigerung der Pfandsache geführt hat. Hier hat der Gläubiger das recht, vor allen anderen befriedigt zu werden.

Fall: S Verpfändet doppelt an G1 und G2.

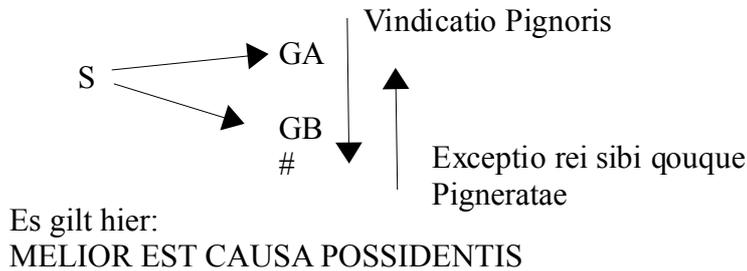


G2 fordert mit der Actio PIGNERATICIA IN REM von S die Pfandsache heraus. Dagegen kann der Erstgerechte mit der EXCEPTIO REI SIBI ANTE PIGNERATAE dieses verhindern da er als Erster stärker ist (prior tempore potior iure). G2 kann mit der IUS OFFERENDI ET SUCCEDENDI die Forderung von G1 einlösen und so die Stellung von G1 übernehmen. Achtung: Bei Grundstücken gehen mehr Pfandrechte, bei Beweglichen ist eine Aufschiebende bedingtes Pfandrecht

Variante: G2 mit Faustpfand



Variante: gleichzeitige Verpfändung



Fall: Schuldner verpfändet Gläubiger Wald. S fällt Bäume und baut ein Schiff

- 1) Das Pfandrecht ist ein beschränkt dingliches Recht an einer fremden Sache sich bei Fälligkeit und Nichterfüllung der gesicherten Schuld aus der Sache zu befriedigen.
- 2) Voraussetzung für das Pfandrecht ist die Pfandabrede CONVENTIO PIGNORIS, die dingliche Berechtigung sowie eine bestehende Forderung
- 3) Voraussetzungen gegeben da Schuldner der Eigentümer der Bäume weil SUPERFICIES SOLO CEDIT
- 4) Bau des Schiffes ist eine SPECIFICATIO
- 5) Definition der specificatio: Immer wenn durch gestalterische Einwirkung eine Sache mit veränderter Art entsteht.
- 6) Dafür gibt es eine Juristenkontroverse:

Sabianer: Stoff ist wesentlich, Stoffeigentümer bleibt Eigentümer

Prokulianer: Durch Specificatio entsteht res nullis, woran der Produzent Originär durch OCCUPATIO Eigentum erwirbt.

Media Sententia: Ist eine Rückführung in den Rohzustand möglich! - keine Eigentumsverschiebung

Ist eine Rückführung in den Rohzustand nicht machbar! - Produzent wird Eigentümer = Herr der Sache (occupatio)

Der Stoffeigentümer hat die actio utilie auf Wertersatz

- 7) Lösung nach media sententia
- 8) Gläubiger gegen S keine ACTIO PIGNERATICIA IN REM.

Fall: S Verpfändet Haus samt Grundstück an G in weitere folge Brennt das Haus ab. K Kauft das Grundstück und Baut ein Haus auf diesem Grundstück.

1. Verpfändung des Hauses
2. Das Pfandrecht ist ein beschränktes dingliches Recht an einer Fremden Sache bei Fälligkeit der Nichterfüllung der Schuld aus der Sache zu befriedigen
3. Es bestehen 3 Voraussetzungen: Eine Pfandabrede conventio pignoris ist zu bejaen, das dingliche Recht des Pfandbestellers ist zu bejaen und das bestehen einer Schuld ist auch zu bejaen
4. Es ist ein gültiges Pfand für G entstanden
5. Abbrennen des Hauses lässt das Pfand nicht erlöschen da das Grundstück noch aufrecht ist (SUPERFICIES SOLO CEDIT)
6. Verkauf der Pfandsache an K
7. Derivativer Eigentumserwerb hat drei voraussetzungen: Eine Dingliche Berechtigung oder eine Verfügungsbefugnis, eine IUSTA CAUSA durch Kauf des K erfüllt sowie eine Traditio beziehungsweise mancipatio wenn es sich um eine RES MANCIPI handelt (achtung mancipi wird angenommen)
8. K erwirbt das Grundstück von S jedoch mit einem Pfandrecht des G belastet da Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet
9. K errichtet neues Haus auf dem Grundstück: Dabei erstreckt sich das Pfandrecht wieder auf das Haus da SUPERFICIES SOLO CEDIT
10. Der G kann gegen A eine Rei Vindicatio pignoris auf Herausgabe des Pfandes stellen und der K hat die EXCEPTIO DOLI und kann damit Wertersatz mit Restitutionsrecht verlangen

ERLÖSCHEN DES PFANDRECHTS

Ein Pfandrecht erlischt mit

- *Erfüllung der Schuld
- *Untergang der Pfandsache
- *Einvernehmlichem Verkauf durch den Pfandschuldner
- *Verwertung durch den Pfandgläubiger
- *CONFUSIO
(= Pfandschuldner und Pfandgläubiger vereinigen sich in einer Person
– zB Erbschaft, Kauf der Pfandsache, etc.)

Für euch gesammelt vom VSSTÖ Juridicum. Version 1.1 © 2013

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei keinesfalls um eine Stoffabgrenzung handelt. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann Richtigkeit und Vollständigkeit nicht gewährleistet werden. Solltest du Fehler finden bzw. Anregungen haben, melde dich doch unter:

facebook.com/vsstoe.jus

jus@vsstoe.at

jus.vsstoe-wien.at



Weil es Dein Studium ist!